

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

24. Jahrgang, Samstag, den 27. Januar 2018, Nummer 1

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

Donnerstag, 15. Februar 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15

Dienstag, 30. Januar 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst in der Kindertagesstätte „Bärenstark“, Schulweg 26 in Droßdorf

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Grundsteuer Droyßig

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Droyßig hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 01.11.2010 zuletzt geändert am 25.04.2017 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer gilt seit dem 01.01.2010 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2017 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droyßig, 05.01.2018

Billing
Bürgermeisterin der Gemeinde Droyßig

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundsteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2018 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Droyßig



Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am **20. Februar 2018** um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
– Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Droyßig vom 28.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 64/2017	Genehmigung über die Annahme von Spenden
Beschluss-Nr.: 65/2017	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Beschluss-Nr.: 66/2017	Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
Beschluss-Nr.: 67/2017	Grundsatzbeschluss zur Baumaßnahme Fußweg in der Siedlung Droyßig (untere Straße)
Beschluss-Nr.: 68/2017	Antrag des Feuerwehrverein Droyßig e. V. zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Droyßig

Gutenborn



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn** findet am 13. Februar 2018 um 18:30 Uhr im Musikzimmer der Grundschule in Droßdorf statt.

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn findet am 26. Februar 2018 um 18:00 Uhr im Musikzimmer der Grundschule in Droßdorf statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde (auch bezüglich des Sitzungsortes).

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
– Telefon: 03441 718793

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRG/041/2017	Durchführung Oktoberfest 2018
GRG/042/2017	Genehmigung über die Annahme von Spenden
GRG/043/2017	Finanzielle Zuwendung an Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Kirchen

Grundsteuer für 2018

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Gutenborn hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 19.10.2010 zuletzt geändert am 19.03.2015 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2010 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer gilt seit dem 01.01.2015 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droßdorf, 05.01.2018

Leier

Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Gutenborn Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gutenborn/OT Droßdorf (ehem. Gemeinde Droßdorf) „Heiners Garten“

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 den Entwurf zur Aufhebung Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gutenborn (ehem. Gemeinde Droßdorf) „Heiners Garten“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf von November 2017 maßgebend.

Ziel ist es, den Bebauungsplan in seiner ursprünglichen Gesamtgröße aufzuheben.

Da eine Realisierung des ehemals geplanten Wohngebietes aus heutiger Sicht weder bedarfsgerecht noch städtebaulich sinnvoll ist, wurde daher das Verfahren zur Aufhebung des B-Planes eingeleitet, um für die Gemeinde Kretzschau in Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Betroffen sind, bezogen auf die aktuellen Flurstückbezeichnungen, folgende Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Droßdorf:

- Flurstück 44/2, 233/46, 241/38, 239/37
- Teile der Flurstücke 47, 240/37 und 243/38

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,4 ha.



Übersichtslageplan Ortsteil Droßdorf mit Lage des Plangebietes – unmaßstäblich

2. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gutenborn/OT Droßdorf (ehem. Gemeinde Droßdorf) „Heiners Garten“ mit Begründung und Umweltbericht, Stand November 2017 wird zusammen mit den zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 05.02.2018 bis einschließlich 08.03.2018

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, Zi. 210, während der Sprechzeiten:

Montag von 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag von 9:00 – 12:00 Uhr

u. von 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr

u. von 13:00 – 15:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

sowie im Bürgerbüro Droßdorf, Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf, während der Sprechzeiten:

Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr

u. von 13:00 – 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter

<http://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-gutenborn.html> sowie über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter https://www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm

abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der regulären Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

3. Umweltprüfung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in der Begründung des Bebauungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht

- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Nachbargemeinden

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Gutachten/Fachbeiträge/Planungen

- Umweltbericht/Grünordnungsplan

Inhalte/Themen

- Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen/Fachgesetzen- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

Stellungnahme

- Landkreis Burgenlandkreis – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

- Gemeinde Schnaudertal

- Gemeinde Wetterzeube

- Gemeinde Kretzschau

- Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

- Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Sachgebiet Brandschutz

Themenbereich

- Schutzgut Boden: geringere Versiegelung durch Aufhebung des B-Planes wird begrüßt- Flächenhafte Ablagerung von Abbruch der ehemaligen Randbebauung

- keine Einwände- Geologische Belange stehen der Aufhebung nicht entgegen

- Entlastung des Naturhaushaltes

- Entlastung des Naturhaushaltes

- Entlastung des Naturhaushaltes

- Entlastung des Naturhaushaltes

- Schutzgut Mensch und Sachgüter: Risiko aus brandschutzrechtlicher Sicht sinkt

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Parallel hierzu werden die berührten Träger öffentlicher Belange angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist (wie Auslegungsfrist) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Vorfeld wurde sowohl die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 in Form einer 2-wöchigen öffentlichen Auslage als auch die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden schriftlich über die Auslage informiert (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

gez. Leier

Bürgermeister

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau** findet am **21. März 2018** um 19:00 Uhr im Sportlerheim Grana statt.

Bitte beachten Sie: Im Februar 2018 findet keine Gemeinderatssitzung statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde
Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung –

Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 17.01.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRK/002/2018	Genehmigung über die Annahme von Spenden
GRK/003/2018	Antrag der Agri Futura GmbH auf Befreiung der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet an der Mittelstraße“ in Kretzschau nach § 31 BauGB
GRK/004/2018	Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kretzschau „Wohngebiet am Kretzschauer See“

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Kretzschau wurde am 13.10.2010 beschlossen und trat am 01.01.2011 in Kraft. Mit dieser Satzung wurden die Hebesätze zum Vorjahr nicht geändert.

Grundsteuer A

(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 200 v.H.

Grundsteuer B (Grundstücke) 300 v.H.

Gewerbsteuer 300 v.H.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Wider-

spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Kretzschau, 02.01.2018

Bürgermeisterin
der Gemeinde Kretzschau

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls keine Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Bekanntmachung der Gemeinde Kretzschau

Erneute Bürgerbeteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Kretzschauer See“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat am 17.01.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Kretzschauer See“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung einschließlich Grünordnungsplan sowie Umweltbericht in der Fassung vom Januar 2018, zu billigen und beschlossen, diesen nach § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von etwa 1,3 ha. Er wurde im Vergleich zum 1. Entwurf geringfügig geändert und umfasst nun in der Gemarkung Kretzschau, Flur 7, folgende Flurstücke: 12/5, 13/3, 16/3, 27/6, 31 (tlw.), 121 (teilw.), 393/12, 394/12, 396/12, 399/28, 400/28 und 402/28 (tlw.). Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgender Übersicht:



 Geltungsbereich

Dragsdorf

Lage des Plangebietes – unmaßstäblich

Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Kretzschau möchte zukünftig attraktive Bauplätze zur Verfügung stellen und damit die starke Nachfrage bedienen. Dazu soll ein ehemals als Bungalowdorf genutztes Gelände am Kretzschauer See mittels Bauleitplanung zum Wohnbaustandort entwickelt und ein bisheriger städtebaulicher Missstand beseitigt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 für das „Wohngebiet am Kretzschauer See“ wird mit Begründung und den vorliegenden, umweltrelevanten Informationen gemäß § 4 a (3) BauGB vom **05.02.2018 bis einschließlich 06.03.2017**

in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, Zi. 210, während der Sprechzeiten:

Montag von 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag von 9:00 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter

<http://www.vgem-dzf.de> sowie über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet am Kretzschauer See“ unberücksichtigt bleiben.

Umweltprüfung

Der Bebauungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 (4) BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Ein Umweltbericht liegt vor. Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten, sind nicht zu erwarten. Die landespflegerische Zielstellung für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan folgt den Grundsätzen des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht, inkl. Artenschutz-Fachbeitrag
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange aus der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf bzw. 1. Entwurf

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Fachbeiträge/Planungen **Inhalte/Themen/Schutzgüter**
- Umweltbericht/
Grünordnungsplan

- **Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen/Fachgesetzen**
- **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur-/sonstige Sachgüter, Darstellung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen**

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB sowie § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

Stellungnahme

Themenbereich/betroffene Schutzgüter
Landkreis Burgenlandkreis
- Mensch (u. a. Kulturdenkmale, Landschaftsbild)- Wasser (u. a. Hochwasserschutz, Trinkwasser, Abwasser)- Boden (u. a. Altlasten, Bodenschutz, Abfall) - Arten und Biotope (z. B. Artenschutz-turm)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Mensch

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Mensch

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Boden, Wasser, Grundwasser

Sachsen-Anhalt Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Mensch/archäologische Kulturdenkmäler Artenschutz

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF)

Boden

Unterhaltungsverband Weiße Elster

Wasser, Regenwasser, Bepflanzungen am Gewässer Wasser, Löschwasser

MIDEWA GmbH Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AÖR

Mensch

LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau

Boden, Wasser, Grundwasser

Verwaltungsgesellschaft Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Boden, Wasser, Grundwasser

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden: Parallel hierzu werden die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme gemäß § 4 a (3) BauGB.

Im Vorfeld wurde sowohl die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung als auch die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Zudem fanden zum Entwurf vom April 2017 Beteiligungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB statt.

Die erneute öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 4 a (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Kretzschau, den 27.01.2018

*gez. Anemone Just
 Bürgermeisterin*

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schnaudertal hat in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 28.10.2010 zuletzt geändert am 28.08.2014 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A	
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	400 v.H.
Gewerbsteuer	375 v.H.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Schnaudertal, 02.01.2018

Bürgermeister
der Gemeinde Schnaudertal

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls keine Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Wetterzeube



Gemeinde Wetterzeube

Schulstraße 12

06722 Wetterzeube

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am Montag, dem **29. Januar 2018 um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum in Haynsburg, Burgstraße 10 statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wetterzeube und

Dienstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in Haynsburg

oder nach Vereinbarung – Telefon: 036693 22225

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wetterzeube hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 15.11.2010 zuletzt geändert am 24.10.2011 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betrieb)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) gilt seit dem 01.01.2010 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2012 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereichsleiter Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Wetterzeube, 05.01.2018

Jacob
Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube

